

Themenstellung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431–1449

von

Berthe Widmer

Themenstellung

Was auf den folgenden Seiten zu lesen steht, ist in erster Linie als ein Beitrag zur Geschichte Basels gedacht. Auf Grund einer Lektüre vor allem städtischer Urkundenbücher und verschiedenartiger Konzilsdokumente kann man einiges darüber erfahren, wie zur Zeit einer grossen Herausforderung der Stadt durch die hier versammelte Generalsynode wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse sich änderten, man kann auch, sofern man seine Nachforschungen auf das Geleitwesen beschränkt, aus einer besonderen Perspektive die Probleme des Reisens, des Verkehrs, der Nachrichtenvermittlung beleuchten, die Schwierigkeiten der Sicherstellung und Wahrung öffentlicher Ordnung illustrieren, Einblicke in das Rechtsdenken und die Diplomatie gewinnen. Es verlohnt sich zu beachten, welche grosse Bedeutung das Verhalten der Stadt für das Zustandekommen dieser Kirchenversammlung, deren Existenz und Tätigkeit besass, ob solche die Bekehrung der böhmischen Hussiten oder allgemeine Reformen oder Friedensstiftung bezweckten, und es ist nicht reizlos, einmal zu bedenken, von welchen rechtlichen Bestimmungen und von welchen Tätigkeiten der Schutz der Reisenden und die Überwachung fremder Personen mit ihrer Habe abhängig waren, als die uns heute vertrauten Techniken der Hilfsorganisationen, der Kommunikation, Spedition, der Kontrolle und Vereinheitlichung noch fehlten und überlokale Gesetze und überregionale Institutionen weitgehend mangelten, während kleine und kleinste Herrschaften ständig mit ihren Nachbarn in bewaffnetem Streit lagen, Grenzverläufe vielfach unklar waren, Rechtsinhaber und andere Besitzer durch Kauf, Pfand und Tausch dauernd wechselten. Basel hatte Geleit zu gewähren nicht allein, um das Gehen und Kommen von Konzils Gästen zu erleichtern, sondern auch, um ihnen für die Zeit ihres Verweilens Unabhängigkeit zu garantieren. Denn wenn das Konzil der materiellen und der geistigen Unabhängigkeit entbehrte, konnte es nicht ungezwungen beschliessen, nicht juristisch unanfechtbare Dekrete erlassen. Von der Stadt musste das Generalkonzil

die grösstmögliche Sicherheit umso strikter verlangen, als es nicht eine beliebige Versammlung war, sondern die höchste Autorität der Christenheit darstellte, aber bei seinem rein geistlichen Charakter eines weltlichen Arms bedurfte. Zum voraus konnten die Basler bloss ahnen, was das praktisch für sie heissen werde.

Bildet nun zwar die Geleitpraxis der Basler das Hauptthema, so müssen doch in verschiedenen Zusammenhängen auch andere Geleite, solche von seiten der Fürsten und Reichsstädte berücksichtigt werden, vor allem auch die Geleite, die das Konzil selbst gewährte, denn solche gab es wohlvermerkt. Ein Rückblick auf die Generalsynode von Konstanz ist fast unvermeidlich, und auch an die von Siena muss erinnert werden. Indem gezeigt wird, in welcher Weise die Stadt den ihr gestellten Anforderungen genügte, entsteht wohl eine neue Skizze zu einem wohlbekanntem Zeitbild, das etwa achtzehn Jahre umfasst, was wenig und viel ist. In der angegebenen Zeitspanne wurden aus Neugeborenen erwachsene Leute, die in Basel gewöhnt und immer neu angehalten wurden, fest zu glauben, dass die Prälaten, die innerhalb der Mauern das öffentliche Leben prägten und ordneten – nicht ohne den Stadtrat –, mit nie erlahmendem Eifer tätig seien, um, unterstützt von geistlichen und weltlichen Mächten Europas, die gesamte Christenheit zu erneuern und die Wahrheit wie die Reform gegen einen uneinsichtigen Papst in Rom hochzuhalten. Eine Jugend lang, eine halbe Generation lang hatte Basel den Ruhm und die Pflichten, die Freuden und Leiden, der Widerpart zu Rom und gar ein zweites Rom zu sein. Es bedurfte nachher eines rechten Kraftaufwandes, um sich auf sein Selbst zu besinnen und auch so zu Ehren zu kommen.

Die Wahl Basels zum Konzilsort

Die Stadt erhielt die offizielle Mitteilung von ihrer Wahl zum Konzilsort durch ein päpstliches Schreiben vom 10. April 1424, das den Beschluss der eben beendeten Kirchenversammlung von Siena wiedergab. Martin V. selber hätte einen Ort in Italien vorgezogen, doch musste er froh sein, dass man sich wenigstens nicht auf einen französischen geeinigt hatte¹, wusste er doch, wie sehr gerade die hohe Geistlichkeit Frankreichs die Macht des römischen Stuhles zu vermindern trachtete. Auf Grund eines Dekrets *Frequens*, erlassen 1417 durch das Konzil von Konstanz, war zu errechnen, dass das

¹Ragusa, *Init.*, S. 51 ff.; vgl. S. 14 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 50 ff.